

**Liebe Mitglieder,
an dieser Stelle haben wir eine Zusammenstellung unserer
Antworten auf eure Fragen vorgenommen:
(Stand 25.03.20)**

1. Euer Kinder-, Krabbel- oder Schüler*innenladen ist per Allgemeinverfügung geschlossen:

- Dies bedeutet für euch, dass es euch untersagt ist, den Betrieb eurer Einrichtung aufrecht zu erhalten.
- Eure Mitarbeitende sollen ebenso wie die Kinder nicht vor Ort sein, damit Infektionsketten unterbrochen werden. Das heißt, keine Teamsitzungen, kein Aufräumen etc.

AUSNAHME ist die NOTBETREUUNG!

1. Alle Eltern, die in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“(*) arbeiten (Gesundheitsbereich, medizinischer Bereich, pflegerischer Bereich, Mitarbeiter*innen in Kinder-Einrichtungen zur Notbetreuung, Jugendhilfe, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Lebensmittelproduktion, -verarbeitung, -handel, Informationstechnik und Kommunikation, Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Transport von Gütern, Verkehrsträger, ÖPVN), haben einen Anspruch auf eine Notbetreuung.
2. Alle Eltern, die von Kündigung oder erheblichen Verdienstaussfall, teilweise gesundheitliche Dispositionen bedroht sind und dies nachweisen können, haben diesen ebenfalls.
3. Die Kriterien unter 1 und 2 sollen für BEIDE Elternteile zutreffen (bei alleiniger elterlicher Sorge für das sorgeberechtigte Elternteil). Es gilt allerdings die jeweils gültige Härtefallregelung (*) zu beachten.
(Es gibt einen Ermessensspielraum, den ihr mit viel Bedacht prüfen solltet, denn es gilt weiterhin die Infektionskette möglichst zu unterbrechen!)
4. Die Kinder sollen in ihren Gruppen mit ihren vertrauten Fachkräften betreut werden – die Gruppen sollen möglichst auf 10-15% ihrer ursprünglichen Gruppengröße verkleinert werden. Dies dient dem Kindeswohl UND der Unterbrechung von Infektionsketten. Also, organisiert die Notbetreuung in euren Gruppen und vernetzt euch entgegen der ersten Aussage nicht mit anderen Gruppen!
5. Die Notbetreuung ist nicht genehmigungspflichtig und unterliegt nicht den üblichen Standards und ist in ihren Betreuungszeiten an den Bedarf und der Berücksichtigung des *Kindeswohls* anzupassen.

(*) WICHTIG !!!: Das Land hat Rahmenbedingungen für die Notbetreuung gesetzt. Letztendlich ist die weitere Ausgestaltung dieser aber die Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gesundheitsamt, also in der Regel eure Kommune oder aber auch die Region Hannover. Es gilt also immer dort die aktuellen Informationen einzuholen, damit ihr auf Stand seid, welche Regelungen für die Notbetreuung bei euch gelten!

Einrichtungen schließen erst dann vollständig:

- wenn kein Personal für die Notbetreuung zur Verfügung steht
- kein Bedarf für eine Notbetreuung vorhanden ist
- oder dort ein Corona-Fall aufgetreten ist.

Eine **Schließung** der Einrichtung müsst ihr melden:

- Hannover: dem Fachbereich Jugend und Familie – Frau Stärk (0511-168 44266)
- Andere: dem örtlichen Jugendhilfeträger – bisherige*r Ansprechpartner*in

Einen **Coronafall oder Verdachtsfall** müsst ihr melden:

- der Fachaufsicht des MK
(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/kindertagesstuetten/kindertagesstaetten-6546.html)
und
- dem zuständigen Gesundheitsamt der Kommune (<https://tools.rki.de/PLZTool/>)

Fragen und Einschätzungen zu einem Verdachtsfall könnt ihr einholen unter:

- Bürgertelefon: 0800/7313131
- Behörden Corona Hotline: 0511/ 616 43434

Fragen zum Thema Notbetreuung und Ermessen von Härtefällen innerhalb der Stadt Hannover könnt ihr richten an:

- Frau Stärk 0511-168 44266
- Herr Schenk 0511- 168 46193

2. Wer soll in der Notbetreuung arbeiten?

- Entscheidet mit Vernunft und Bedacht! Wer/welche kann arbeiten, welche nicht z.B. wegen Kinderbetreuung? Sicher sollten sogenannte „Risikogruppen“ nicht diejenigen sein, die vor Ort sind. Es soll eine Mindestbesetzung da sein.
- FSJ-Kräfte können in der Notbetreuung arbeiten, wenn eine Fachkraft vor Ort ist.

3. Eure arbeitsrechtlichen Fragen als Mitarbeitende

- *Ich kann ja jetzt nicht in den Urlaub fahren, dann will ich ihn zurückgeben und später nehmen?*

Unserem Verständnis nach ist ein solches Ansinnen gerade nicht angebracht, da alle solidarisch die Situation gemeinsam stemmen müssen. Wie das arbeitsrechtlich ist, werden wir klären und euch zu gegebener Zeit informieren.

- *Ich kann nicht arbeiten, weil die Einrichtung vollständig geschlossen ist. Wer zahlt meinen Lohn?*

Ihr erhaltet euren Lohn weiterhin von eure*r Arbeitgeber*in gezahlt.

- *Ich langweile mich und will was Berufliches machen.*

Ihr könnt zuhause alles machen, was geht und ihr wollt (Port-Folio-Arbeit,...).

Unterbrecht aber weiterhin die Infektionsketten – also keine Treffen. (vielleicht einen Videochat starten... seid kreativ)

4. Eure Fragen als Vorstände

- Die *Finanzierung* eurer Einrichtung ist gesichert – die Landesfinanzhilfe sowie die kommunale Förderung wird einfach weiter gezahlt.

- Sagt bitte eure geplanten Fahrten (z.B. Abschlussfahrten) analog den Schulfahrten ab.
- Diejenigen, die in euren Einrichtungen Dienstleistungen erbringen und dafür ein Honorar erhalten: Seid solidarisch mit ihnen. Zahlt die Honorare vorbehaltlich anderer Entscheidungen. Vielleicht können die Honorarkräfte auch die Eltern mit Ideen versorgen (z.B. Filme mit Ideen drehen o. ä.).

5. Eure Fragen als Eltern:

- *Was ist mit meinen Elternbeiträgen und dem Essensgeld?*

Seid zunächst solidarisch und zahlt diese weiter. Eine Klärung über eine Erstattung erfolgt noch und wir informieren euch darüber!

Auf unserer Homepage unter **aktuelles** findet ihr auch immer andere aktuelle Infos, die uns erreichen.

Bei weiteren Fragen wendet euch gerne an unsere Fachberatungssprechzeit:

Mo – Fr von 9.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr
(0511/87458720 oder fachberatung@kila-ini.de)!

Passt gut auf euch auf und handelt mit Augenmaß!
Eure Kila-Ini